

3. Für das für den Bau neuer Häfen westlich der Linie Köhlfleth-Süderelbe-östliche Landesgrenze Moorburgs in Betracht kommende Gelände (Hafenerweiterungsgebiet) werden beide Länder in Fühlungnahme mit der allgemeinen Landesplanung (Abschnitt II) gemeinschaftlich einen Flächenaufteilungsplan aufstellen. Beide Länder verpflichten sich, nach Maßgabe des abzuschließenden Hafengemeinschaftsvertrages dafür zu sorgen, daß in den ihrer Hoheit unterstehenden Teilen des Hafenerweiterungsgebietes keine Anlagen geschaffen werden, die der späteren Verwendung des genannten Geländes zu Hafenzwecken zuwiderlaufen.

4. Den Bau und Betrieb von Hafenanlagen im Gebiet Kattwyl-Hohe Schaar-Neuhof und im Hafenerweiterungsgebiet werden beide Länder einer von ihnen zu gründenden Hafengemeinschaft überlassen. In dieser Hafengemeinschaft sind beide Länder zu gleichen Teilen vertreten. Ihre erste Aufgabe ist der Ausbau und Betrieb des Hafengebietes Kattwyl-Hohe Schaar-Neuhof. Ihre Tätigkeit soll je nach dem wirtschaftlichen Bedürfnis auf das Hafenerweiterungsgebiet ausgedehnt werden. Für diese Ausdehnung wird zunächst das Gebiet von Moorburg, Altenwerder, Hamburgisch-Finkenwärder und Preußisch-Finkenwerder, Dradenau und Francop in Aussicht genommen. Die Begrenzung der Gebiete ist im einzelnen noch festzustellen.

Industriebetriebe dürfen im Hafengemeinschaftsgebiet und in dem für die Ausdehnung der Hafengemeinschaft zunächst vorgesehenen Hafenerweiterungsgebiet nicht gegen den Willen eines der beiden Länder angesiedelt werden.

Beide Länder bringen in die Gemeinschaft ihre im Gebiet der Hafengemeinschaft liegenden Grundstücke, Beteiligungen und Bauanlagen mit allen Rechten und Pflichten in Anrechnung auf das Grundkapital ein. Soweit ein Land mit seinen Leistungen auf das Grundkapital gegenüber dem anderen im Rückstande ist, ist der Unterschied zugunsten der Hafengemeinschaft zum jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

Die Mittel für den Ausbau sollen durch das Gesellschaftskapital und die Aufnahme von Anleihen beschafft werden, für die Bürgschaftsleistung der beiden Länder in Aussicht genommen wird. Die für den Betrieb der Hafengemeinschaft etwa erforderlichen Zuschüsse werden beide Länder in gleicher Höhe jährlich so rechtzeitig leisten, daß die Geschäftsführung der Gesellschaft nicht erschwert wird.

In den Vorstand der Hafengemeinschaft entsenden beide Länder die gleiche Anzahl von Mitgliedern mit gleichen Rechten. In den Verwaltungsrat entsenden sie die gleiche Anzahl von Vertretern; außerdem stellen sie als Vorsitzenden, der bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt, eine mit den Hamburger Verhältnissen vertraute Persönlichkeit gemeinsam zur Wahl.

5. Die bei Gründung der Hafengemeinschaft einzubringenden Werte werden nach dem Stande vom 31. März 1929 geschätzt. Falls auf Grund der endgültigen Festsetzung der eingebrachten Werte von Hamburg bare Zuzahlungen zu leisten sind, soll Hamburg nicht verpflichtet sein, diese Zuzahlungen in den nächsten fünf Jahren mit einem höheren Betrage als insgesamt 25 Millionen Reichsmark ausschließlich der Zinsen zu leisten. Uebereinstimmung herrscht, daß die genannte Zahl von 25 Millionen Reichsmark keine Bedeutung für die Abschätzung der Werte haben soll.

6. Dafür, daß durch den fortschreitenden Ausbau der nicht in die Hafengemeinschaft einbezogenen Waltershofer Häfen die Entwicklung des Hafengemeinschaftsgebietes nicht vernachlässigt oder verzögert wird, sollen folgende Sicherungen geschaffen werden:

- a) An Land stehende Umschlags- und Lageranlagen für Düngemittel und Chemikalien, Getreide, Kohlen, Holz, Erz, Schwefel und gegebenenfalls Petroleum dürfen ohne Zustimmung Preußens nicht in Waltershof, sondern nur in Kattwyl-Hohe Schaar-Neuhof neu errichtet werden. Hiervon soll der Umschlag der genannten Güter an den Freiladepätzen im Waltershofer